Die Beauftragte
für das Land Schleswig-Holstein
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

LKBSH - Dienstsitz Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Landeskirchliche Beauftragte

LKBSH	Claudia Bruweleit
Durchwahl	+49 431 9797-630
Fax	+49 431 9797-643
E-Mail	claudia.bruweleit@lkbsh.nordkirche.de
Unser Zeichen	NK 1802-4.7
Datum	Kiel, 8. Januar 2016

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/5432

Per Mail

Stellungnahme der Nordkirche zum Antrag der Fraktion der PIRATEN betr. Bundesratsinitiative zur technischen Sicherung des Fernmeldegeheimnisses - Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für das Telefon Drucksache 18/3311

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich danke Ihnen im Namen der Nordkirche für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Antrag der Fraktion der PIRATEN betr. Bundesratsinitiative zur technischen Sicherung des Fernmeldegeheimnisses - Ende-zu-Ende-Verschlüs-selung für das Telefon Drucksache 18/3311.

Bitte entnehmen Sie unsere Position in dieser Angelegenheit den Ausführungen des Landeskirchenamtes im Anhang. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Bruweleit
Die Beauftragte für das Land Schleswig-Holstein

Landeskirchenamt
Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Dänische Straße 21-35
24103 Kiel
Tel. +49 431 9797-5
www.nordkirche.de

Landeskirchenamt Kiel, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel

An den
Innen- und Rechtsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail

Dezernat Recht

Referent	Torben Vullriede
Durchwahl	+49 431 9797-844
Fax	+49 431 9797-869
E-Mail	Torben.Vullriede@lka.nordkirche.de
Unser Zeichen	Nk 198 -16 - R Vu
Datum	Kiel, 8. Januar 2016

Bundesratsinitiative zur technischen Sicherung des Fernmeldegeheimnisses – Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für das Telefon
Antrag der Fraktion der PIRATEN – Drucksache 18/3311

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gibt in der o.g. Antragssache gegenüber dem Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages die nachstehende schriftliche Stellungnahme ab.

Das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begrüßt den Antrag der Fraktion der PIRATEN zur Anstrengung einer Bundesratsinitiative mit dem Ziel, das Fernmeldegeheimnis im Telekommunikationsgesetz so zu erweitern, dass in Zukunft Gesprächsinhalte und Signalisierungsinformationen von Telefongesprächen sicher Ende-zu-Ende verschlüsselt werden.

Begründung:
Der Schutz der persönlichen Kommunikation vor willkürlichen Eingriffen ist ein Menschenrecht (Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948; Artikel 17 des Internationalen Paktes über Bürger- und politische Rechte; Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention). In der heutigen Informationsgesellschaft bedeutet dieses Recht, dass jede und jeder einen Anspruch darauf hat, dass seine elektronisch übermittelten Mitteilungen vertraulich behandelt werden und kein Unbefugter den Inhalt wahrnehmen kann (Gemeinsame Erklärung über Kryptographie vom 12. September 1997 der International Working Group on Data Protection in Telecomnmunications).

In Deutschland ist der Schutz dieses Menschenrechtes grundrechtlich verbürgt, v.a. über das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 GG) und das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere in seinen Ausprägungen als Recht auf informationelle Selbstbestimmung und als Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.

Das Fernmeldegeheimnis schützt die Vertraulichkeit sämtlicher nicht-körperlich übermittelter Individualkommunikation, unabhängig von Übermittlungsart und Ausdrucksform. In den Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses fallen mithin alle Formen von individueller Datenkommunikation, so auch die IP-Telefonie. Die durch die IP-Telefonie übermittelten Daten unterliegen also einem besonderen grundrechtlichen Schutz. Hierbei handelt es sich sowohl um eine spezielle Privatsphärengewährleistung mit Bezug zur Menschenwürde als auch um ein in einem demokratischen Rechtsstaat elementares Kommunikationsgrundrecht.

In Ansehung dieser Rechte obliegt es dem Staat, schützend tätig zu werden, wenn seine Bürgerinnen und Bürger in der Ausübung ihrer Grundrechte gefährdet sind. So führt bspw. das Bundesverfassungsgericht aus: „Artikel 10 Absatz 1 GG begründet nicht nur ein Abwehrrecht gegen die Kenntnisnahme des Inhalts und der näheren Umstände der Telekommunikation durch den Staat, sondern auch einen Auftrag an den Staat, Schutz insoweit vorzusehen, als private Dritte sich Zugriff auf die Kommunikation verschaffen." (BVerfG, Beschluss vom 27.10.2006, Az.: 1 BvR 1811/99, Rn. 13).

Mit der Umstellung der hergebrachten Telefonie auf flächendeckende IP-Telefonie ist eine Ausgangslage eingetreten, die den Staat zu einem Nachdenken darüber, ob ein Tätigwerden im Sinne des von dem Bundesverfassungsgerichtes beschriebenen Schutzauftrages geboten ist, veranlassen sollte. Hierfür sprechen die nachstehenden Faktoren.

Die IP-Telefonie ist bereits heute ein Massenphänomen geworden. Wie aktuellen Presseberichten zu entnehmen ist, treiben die Telefonanbieter die Umstellung von herkömmlicher Telefonie auf IP-Telefonie immer weiter voran. So plant diesen Presseberichten zufolge bspw. die Telekom, bis zum Jahre 2018 alle Festnetzanschlüsse auf IP-Telefonie umzustellen. Dies bedeutet für die Einzelne bzw. den Einzelnen zugleich, dass sie bzw. er sich der neuen Technologie immer weniger effektiv entziehen kann.

Die neue Technologie der IP-Telefonie birgt dabei Gefährdungen, die bei der herkömmlichen Telefonie nicht existierten. So besteht bei der IP-Telefonie keine dem hergebrachten Kommunikationsweg entsprechende Vertraulichkeitsgewährleistung. Während das Abhören eines Telefonats früher einen (physischen) Zugriff auf das Telefon einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten oder einen solchen Zugriff auf die Leitung vom Endgerät bis zum nächsten Schaltkasten voraussetzte, können IP-Telefonate allein durch Maßnahmen in der digitalen Welt abgefangen oder mitgehört werden. Hierbei bestehen die Möglichkeit einer sogenannten spurenlosen Überwachung sowie die Möglichkeit zur Sichtung großer Datenmengen durch Filterverfahren. Ferner wird Internetkommunikation nicht ausschließlich durch vertrauenswürdige Institutionen betrieben; vielmehr kann jede bzw. jeder einen Router betreiben. Weiterhin ist zu beachten, dass ein Zugriff auf Kommunikationsinhalte, die via Internet übertragen werden, von jedem Ort auf der Welt durchgeführt werden kann, so dass sowohl Entdeckungs- als auch Verfolgungsrisiko sinken, während sich der Kreis der potentiellen Angreifer drastisch erweitert. Durch die digitale Übermittlung ergeben sich zudem Manipulationsmöglichkeiten, die bei einem herkömmlichen Telefonat nicht existierten. So können die digitalen Sprachdaten bspw. unterdrückt, gespeichert, bearbeitet und wieder eingespielt werden. Die Gefährdungslage besitzt daher keine Vergleichbarkeit mehr mit der früher bestehenden Gefahr, dass jemand ein Telefonat abhört.

Die Gefährdungslage kann auch nicht dadurch beseitigt werden, dass man auf einen Selbstschutz der Bürgerinnen und Bürger vertraut, denn auf der Benutzerebene ist zu beachten, dass eine Selbstabhilfe bei der Implementierung von Sicherheitsmaßnahmen häufig an den mangelnden technischen Fähigkeiten der Benutzerinnen und Benutzer scheitert. Demgemäß kann Selbstschutz der Bürgerinnen und Bürger allein in diesem Falle nicht zum Ziel führen.

Die Gefährdungslage, welche aus der Umstellung von hergebrachter Telefonie auf IP-Telefonie resultiert, ist auch geeignet, zu einem gewandelten Informations- und Kommunikationsverhalten zu führen. Dieser Fall könnte eintreten, wenn die Bürgerinnen und Bürger zu der Ansicht gelangen sollten, dass sie ihre Telefone nicht mehr unbedarft benutzen können, da die Kommunikationsinhalte der Telefonate nicht mehr als vertraulich eingestuft werden. Hierbei sind aus kirchlicher Sicht insbesondere auch die Berufsgeheimnisträger, wie z.B. Pastorinnen und Pastoren, oder Ärztinnen und Ärzte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte etc., in den Blick zu nehmen. Hilfesuchende müssen die Möglichkeit haben, sich jederzeit telefonisch an diesen Personenkreis wenden zu können. Hierbei müssen sie sich auf die unbedingte Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte verlassen können. Aus hiesiger Sicht wäre es fatal, wenn Hilfesuchende sich in Krisensituationen nicht mehr ohne Argwohn an ihre Pastorin oder ihren Pastor oder an Einrichtungen der telefonischen (Notfall-)Seelsorge wenden könnten, um seelsorgerliche Hilfeleistung in Anspruch zu nehmen. Es sei darauf hingewiesen, dass solche Kontaktaufnahmen u.U. sogar lebensrettend sein können. Solche Kontaktaufnahmen dürfen daher nicht dadurch erschwert oder sogar verhindert werden, dass die bzw. der Hilfesuchende die Befürchtung haben muss, seine Kommunikationsinhalte könnten evtl. mitgehört oder gespeichert werden.

Dementsprechend sollten technische Maßnahmen getroffen werden, um die Vertraulichkeit von Kommunikationsinhalten bei der IP-Telefonie genauso wie bei hergebrachter telefonischer Kommunikation abzubilden. Hierzu eigenen sich nach dem derzeitigen Stand der Technik ausschließlich Verschlüsselungsverfahren. Diese sind die zentrale Technologie zur Gewährleistung von Vertraulichkeit in der Kommunikation, da diese trotz des hohen Sicherheitsniveaus auch in Massenverfahren durchführbar bleiben. Praktische Alternativen zur Anwendung bei Massentechnologien – wie der IP-Telefonie – existieren nicht.

Aus den vorgenannten Gründen sollte der Gesetzgeber in Erwägung ziehen, durch die Einführung einer flächendeckenden Ende-zu-Ende-Verschlüsselung für IP-Telefonie im Sinne des o.g. von dem Bundesverfassungsgericht beschriebenen Schutzauftrages tätig zu werden, um seine Bürgerinnen und Bürger in der Wahrnehmung eines elementaren Telekommunikationsgrundrechtes zu schützen. Der Antrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 18/3311) ist geeignet, die nötige politische Diskussion in Gang zu setzen und wird daher von dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Ass. iur. Torben Vullriede
Juristischer Referent